



Output

Der INPUT-Newsletter

Lang ersehnt und endlich da! Das FAQ „KI und Mitbestimmung“ von Prof. Peter Wedde

Mit der fortschreitenden Entwicklung Künstlicher Intelligenz (KI) und der Ausweitung potenzieller Einsatzbereiche wird KI auch für kleinere und mittlere Betriebe und Verwaltungen attraktiver. Damit steigt auch die Anzahl betrieblicher Interessenvertretungen, die sich mit Mitbestimmungsfragen und Regelungen des betrieblichen KI-Einsatzes auseinandersetzen müssen – und die dabei nicht selten verunsichert sind.

Das FAQ „KI und Mitbestimmung“ von Prof. Peter Wedde gibt Antworten auf die drängendsten betriebsverfassungs- und datenschutzrechtlichen Fragen und bildet eine solide Informationsgrundlage für die betriebliche Mitbestimmung. Die darin aufgegriffenen Fragen wurden in einer Umfrage von Betriebsrät*innen gesammelt, die in der Zeitschrift Computer und Arbeit platziert wurde. Dadurch ist das FAQ eng an die tatsächlichen Bedarfe in der betrieblichen Praxis gekoppelt. Die behandelten Themen reichen von Informations- und Beratungsrechten über Aus- und Weiterbildungsfragen bis hin zur Regelung des Datenschutzes.

KI-EINSATZ IM BETRIEB

ANTWORTEN AUF HÄUFIGE FRAGEN
ZUR KI-MITBESTIMMUNG



Blogbeitrag zur Veröffentlichung

Zur Veröffentlichung des FAQs hat Liv Oßwald ein kurzes Interview mit Prof. Peter Wedde geführt und ihm drei Fragen gestellt: Warum war es für Sie wichtig, das FAQ zu schreiben? Was macht die Mitbestimmung von KI besonders? Was möchten Sie Betriebs- und Personalrät*innen bei der Regelung des KI-Einsatzes mit auf den Weg geben?

Einen Ausschnitt des Interviews gibt es im Folgenden. Das ganze Interview haben wir als Blogbeitrag auf unserer Homepage veröffentlicht. Zum Blogbeitrag: [Veröffentlichung FAQ „KI und Mitbestimmung“ von Prof. Peter Wedde \(input-consulting.de\)](https://www.input-consulting.de/veroeffentlichung-faq-ki-und-mitbestimmung/)

Liv Oßwald: Warum war es für Sie wichtig, das FAQ zu schreiben?

Prof. Peter Wedde: Ein Grund dafür war, dass einige Ergebnisse der Betriebsratsumfrage überraschend waren. Vielfach wurde von Betriebsräten dort angemerkt, dass sie nicht wissen, wie sie an Informationen zu KI-Anwendungen kommen. Dabei ging es zumeist um einen praktischen Aspekt: „Der Arbeitgeber sagt uns nichts, wir bekommen nichts.“ Aber ich hatte das Gefühl, dass in den Antworten von Betriebsräten ein bisschen Verzweiflung mitschwingt: „Wir wissen gar nicht, wie wir es anstellen sollen.“ Zwar enthält das Betriebsverfassungsrecht für Betriebsräte umfassende Informationsrechte, aber anscheinend herrscht – bezogen auf deren Anwendung und die hieraus folgenden Erkenntnismöglichkeiten zu KI – eine große Unsicherheit. Das war der Grund, der zu der Überlegung führte, Betriebsräten außerhalb des Gutachtensstils zu verdeutlichen, dass bezüglich der Unterrichtung über geplante KI-Anwendungen keine neue rechtliche Situation besteht, dass sie auch zu diesem Thema umfassende Informationsrechte haben und dass sie diese auch ausschöpfen müssen.

Die bestehende Verunsicherung gibt es offensichtlich auch bezüglich der im Betriebsverfassungsgesetz enthaltenen Mitbestimmungsrechte. Hierzu gab es in den Rückläufen der Umfrage oft die Aussage: „Wir wissen gar nicht, was wir machen sollen.“ Aus juristischer Sicht ist diese Unsicherheit mit Blick auf vorhandene Mitbestimmungsrechte eigentlich nicht nachvollziehbar. Beispielsweise besteht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz bezogen auf technische Einrichtungen immer ein Mitbestimmungsrecht, wenn hiermit Verhaltens- oder Leistungskontrollen auch nur theoretisch möglich sind. Bei der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten mit KI-Anwendungen wird dies immer der Fall sein. Da die Antworten auf die Umfrage nicht nur hinsichtlich dieses Mitbestimmungsrechts auf das Bestehen einer großen Unsicherheit hinweisen, lag es aus meiner Sicht nah, kein akademisches Gutachten zum Thema „KI-Anwendungen und Mitbestimmung“ zu schreiben, sondern einen Text, den Betriebsräte ganz praktisch verwenden können und in dem sie klare und verständliche Antworten auf Anfragen bekommen wie: Was muss ich tun, wenn KI kommt? Wie komme ich an Informationen? Was kann ich mitbestimmen? Das Verfassen eines „FAQ“ schien mir zielführender als ein klassisches Rechtsgutachten.



INPUT Consulting
Gemeinnützige Gesellschaft für Innovationstransfer,
Post und Telekommunikation mbH

Theodor-Heuss-Str. 2

70174 Stuttgart

fon +49 711 2624080

fax +49 711 2864898

info@input-consulting.de

Handelsregister Stuttgart HRB-Nr. 24985

Ust-IdNr.: DE 167785905

Vertreten durch Geschäftsführer Claus Zanker